

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Betriebsfestigungsgesetz, LGBl Nr 55/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 8/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Förderung besteht in der Übernahme einer auf den Ausfall (§ 22b Abs 5 Z 2 BWG)
abstellenden Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH für Darlehen (Kredite), die
ein Betrieb gemäß § 1 aufnimmt.“

1.2. Im Abs 2 lit b entfällt der Klammerausdruck.

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In den Abs 1, 2 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft
mbH“ durch die Wortfolge „Bürgschaftsbank Salzburg GmbH“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Der Vertrag gemäß § 6 kann vorsehen, dass die Erträge aus den Mitteln gemäß Abs 2 Z 2
lit a und b für die Jahre 2008, 2009 und 2010 ganz oder teilweise nicht in die gesonderte Aus-
weisung nach Abs 2 Z 1 einzubeziehen sind, sondern von der Bürgschaftsbank Salzburg
GmbH getrennt evident gehalten und dem sonstigen Unternehmenszweck zugeführt werden.
Von dieser Möglichkeit darf nur soweit Gebrauch gemacht werden, als diese Erträge nicht be-
nötigt werden, um eine weitere Schmälerung der von den im Abs 2 Z 2 lit a und b erwähnten
Beträgen laut der Unternehmensbilanz 1996 nominal noch vorhandenen Mittel zu verhindern.“

Außerdem ist vorzukehren, dass diese Erträge einschließlich einer angemessenen Verzinsung bis längstens 31. Dezember 2013 an den Teilbereich ‚Betriebsfestigung‘ der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH rückerstattet werden.“

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH auf Grund der von ihr gemäß § 1356 ABGB eingegangenen Bürgschaften“ durch die Wortfolge „die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH auf Grund der von ihr eingegangenen Bürgschaften gemäß § 2 Abs 1“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Kreditgarantie-Gesellschaft mbH“ durch die Wortfolge „Bürgschaftsbank Salzburg GmbH“ ersetzt.

3.3. Im Abs 3 wird die Wortfolge „Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH“ durch die Wortfolge „Bürgschaftsbank Salzburg GmbH“ ersetzt.

4. Im § 6 wird jeweils die Wortfolge „Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH“ durch die Wortfolge „Bürgschaftsbank Salzburg GmbH“ ersetzt.

5. § 7 lautet:

„§ 7

Die Verweisung auf das Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 639/1993, gilt als solche auf die Fassung, die es durch Änderungen bis einschließlich dem Gesetz BGBl Nr 108/2007 erhalten hat.“

6. Im § 8 Abs 2 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach der geltenden Fassung des Betriebsfestigungsgesetzes dürfen Förderungen nur auf Grund von Anträgen gewährt werden, die spätestens bis Ende 2007 gestellt wurden. Da es weiter möglich sein soll, insbesondere durch Liquiditätsprobleme betroffenen Betrieben, bei denen eine normale Kreditbesicherung nicht in ausreichendem Maß in Betracht kommt, bei der Kreditaufnahme durch die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft seitens der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH Hilfestellung zu bieten, wird eine Verlängerung der Fördermöglichkeit bis Ende 2010 vorgeschlagen.

Dies erscheint vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden internationalen Wachstumsverlangsamung und den zusätzlichen Investitions- und Betriebsmittelerfordernissen in Bezug auf Innovationen, auf die steigenden Preise bei Vormaterialien und Energie und auf Modernisierungs- und Attraktivierungserfordernisse in der in Salzburg stark ausgeprägten Tourismus- und Freizeitwirtschaft notwendig. Durch die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft soll Betriebsstilllegungen und damit dem Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie von Wertschöpfung und Kaufkraft vorgebeugt und dem geförderten Betrieb eine dauerhaft gefestigte Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglicht werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 17 B-VG.

3. EU-Konformität:

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens ist keine Einführung oder Neugestaltung von „staatlichen Beihilfen“ im Sinn der Art 87 ff EGV verbunden. Mit dem Gesetz wird nämlich lediglich ein Rahmen für Förderungen festgelegt. Das Gesetzesvorhaben unterliegt daher nicht der Notifizierungspflicht nach Art 88 Abs 3 EGV. Die neuen Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH wurden der Kommission mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 13.2.2008 notifiziert.

4. Kosten:

Die Realisierung des Vorhabens verursacht weder für den Bund noch für die Gemeinden Zusatzaufwand.

Für das Land könnte sich im Fall ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung der ab dem Jahr 2008 mit Zustimmung des Landes von der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH neu verbürgten wie auch der bereits in der Vergangenheit mit Zustimmung des Landes seitens der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft verbürgten Betriebsfestigungsfälle eine weitere Schmälerung der

dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Sonderhaftungsmittel von restlich ca 2,87 Mio € ergeben. Mit der aufrecht bleibenden internen Haftungsbegrenzung gemäß § 5 Abs 3 wird aber die Gefahr, dass darüber hinausgehend die Haftung des Landes gemäß § 5 Abs 1 schlagend werden könnte, minimiert.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall geprüft werden muss, ob ein die Förderung beantragendes Unternehmen ausreichend Gewähr dafür bietet, dauerhaft gefestigt am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können (§ 2 Abs 2 lit a), ob keine anderweitige Förderung (insbesondere einschlägige, vom Bund zur Verfügung gestellte Bürgschafts- und Garantiestrumente zur Restrukturierung bzw Festigung von kleineren und mittleren Unternehmen) für die Betriebsfestigung in Betracht kommen (§ 2 Abs 2 lit b) und ob eine entsprechende Darlehens(Kredit)besicherung nicht in ausreichendem Maß möglich ist (§ 2 Abs 2 lit c).

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH hat um Abänderung dahingehend ersucht, dass im Gesetzestext nicht von „Ausfallsbürgschaft“ die Rede sein sollte, weil es allfällige Zweifel der Finanzmarktaufsicht (FMA) oder von kofinanzierenden Förderungseinrichtungen des Bundes zu vermeiden gilt, ob das Gesetz trotz des Wegfalls der Verweisung auf § 1356 ABGB nicht doch eine Bürgschaft im Sinn dieser Bestimmung meint.

Die Abteilung 8 hat mitgeteilt, dass es mit Rücksicht auf die Landeshaftung nicht wünschenswert ist, das Wort „Ausfallsbürgschaft“ einfach durch das Wort „Bürgschaft“ zu ersetzen, weil dies nicht ausschließen würde, dass bei einer künftigen Änderung der Förderungsrichtlinien der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH auch Bürge- und Zahlerhaftungen vorgesehen werden könnten, die in diesem Fall gesetzlich nicht ausgeschlossen wären.

In der Gesetzesvorlage wird daher, diese Ausführungen aufgreifend, von einer Bürgschaft, die auf den Ausfall im Sinn des Bankwesengesetzes (BWG) abstellt, gesprochen.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1 und 3.1:

Entsprechend den Vorgaben durch die FMA in der Solvabilitätsverordnung (insbesondere angesichts der Auslegung des § 115 dieser Verordnung durch die FMA) soll nicht mehr von der Übernahme von „Bürgschaften gemäß § 1356 ABGB“, sondern von „Bürgschaften, die auf den Ausfall im Sinn von § 22b Abs 5 Z 2 BWG abstellen“ die Rede sein. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass zur Vermeidung der Unterlegungspflicht bei den Kreditinstituten die Bürgschaftsbank im Fall eines Zahlungsrückstandes (also zB wenn der Hauptschuldner mit einer wesentlichen Verbindlichkeit mehr als 90 Tage im Verzug, oder davon auszugehen ist, dass er seinen Kreditverpflichtungen nicht in voller Höhe nachkommen wird; vgl § 22b

Abs 5 Z 2 BWG) bereits ohne eingeleitetes Insolvenz- oder Exekutionsverfahren in Anspruch genommen werden kann, andererseits aber keine Bürge-und-Zahler-Haftung vorliegt, dh die Bürgenhaftung weiterhin subsidiär bleibt. Wesentlich ist somit, dass der „Ausfall“ nicht mehr im Sinn des § 1356 ABGB, sondern im Sinn der vorzitierten Bestimmung des BWG zu verstehen ist. Die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH kann nach ihren Richtlinien bei Zahlungsrückständen des Hauptschuldners eine sofortige Zahlung dadurch vermeiden, dass sie zunächst die weitere Gestionierung des Falles dem Kredit gewährenden Institut überträgt. Außerdem wird ab Eintritt des Bürgschaftsfalles die Möglichkeit zur Verrechnung weiter anfallender Zinsen limitiert.

Zu Z 1.2 und Z 5:

Die demonstrative Aufzählung von Fördergesetzen des Bundes soll entfallen; damit und wegen des Entfalls der Bezugnahme auf § 1356 ABGB kann der bisherige § 7 entfallen. Neu ist die Verweisung auf eine Bestimmung des Bankwesengesetzes, die wiederum verfassungskonform als statische Verweisung zu gestalten ist.

Zu Z 2.1, Z 3 und Z 4:

Bei den aktuell anzuwendenden Regelungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH nunmehr unter der Firmenbezeichnung „Bürgschaftsbank Salzburg GmbH“ tätig ist.

Zu Z 2.2:

Auch für die Jahre 2008 bis 2010 soll es wieder möglich sein, dass sich der Teilbetriebsbereich Investitionen vom Betriebsfestigungsbereich befristet und verzinst Betriebserträge ausleihen kann, die im Betriebsfestigungsbereich nicht benötigt werden.

Zu Z 6:

Die Förderungsmöglichkeit soll um drei Jahre verlängert werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.